

Satzung über geänderte Verfahren und Abläufe zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Hochschule in der Corona-Krise

(Corona-Satzung)

Vom 11.02.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummern 9 und 10, 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2015 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch am 11.02.2021 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 12.02.2021 zugestimmt.

Präambel

- (1) Die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd ist durch das Coronavirus stark in ihrer Arbeitsweise eingeschränkt. Die durch die Gremien der Hochschule in der Vergangenheit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für diese Extremsituation nicht einschlägig genug, um die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Hochschule vollends zu gewährleisten.
- (2) Diese Satzung ist notwendig, um für die Studierenden ein Studium unter verlässlichen Bedingungen zu ermöglichen und die Voraussetzung zu schaffen, dass der Studienabschluss in Regelstudienzeit erfolgen kann. Ebenso hat die Hochschule eine Verpflichtung gegenüber den Studieninteressierten, die sich für eine Aufnahme eines Studiums bewerben ein rechtssicheres und für alle faires Aufnahmeverfahren zu ermöglichen. Die Satzung dient dem Ziel, den Studienbetrieb an der Hochschule zu ermöglichen und dabei die jeweils gültigen epidemiologischen Schutzregelungen einzuhalten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule.
- (2) Diese Satzung dient dem in der Präambel genannten Zweck.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen ändern damit die in den Satzungen und Ordnungen der Hochschule enthaltenen Regelungen für die Dauer der Gültigkeit dieser Corona-Satzung insbesondere:
 - a) Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22.01.2013 in der Fassung vom 18.07.2016
 - b) Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 28.01.2013 in der Fassung vom 15.10.2015
 - c) Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22.01.2014 in der Fassung vom 27.10.2016
 - d) Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung, Produktgestaltung und Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme vom 28.01.2013 in der Fassung vom 30.07.2020

- e) Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Gestaltung vom 17.4.2013 in der Fassung vom 29.05.2019
 - f) Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 09.10.2019
 - g) Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 12.12.2014
 - h) Geschäftsordnung der Studienkommissionen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22.06.2016
 - i) Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung) vom 27.03.2019
- (4) Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der bisher beschlossenen Satzungen und Ordnungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Virtuelle Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Kann keine Sitzung in Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden oder würde dies eine unzumutbare Gefahr für die Gesundheit darstellen oder sind durch höherrangige Vorschriften die Möglichkeiten zum Treffen eingeschränkt, können Video- oder Telefonkonferenzen als gleichwertige Sitzungsform stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die weiteren Vorschriften der Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; Einladung und Sitzungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz der Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (6) Abstimmungen können nur in elektronischer Sitzung erfolgen, wenn diese als Videokonferenz stattfindet; eine Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer gemischten Konferenz setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der in der Videokonferenz anwesenden Mitglieder festgestellt wurde. Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt.
- (7) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist auch nach der Unterbrechung die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet, findet eine elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren statt. Elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren findet ebenso im Falle einer Sitzung in der Form einer Telefonkonferenz statt.

- (8) Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen des Gremiums.
- (9) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.
- (10) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (11) Das elektronische Umlaufverfahren nach Abs. 7 sowie die geheime elektronische Abstimmung nach Abs. 8 erfolgen durch Zusendung eines Links zu einem elektronischen Abstimmungszettel oder als Umlaufverfahren per E-Mail.

§ 3 Virtuelle Lehre, Änderung der Prüfungsform und virtuelle Eignungsprüfungen

- (1) In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Module und Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen oder Seminaren werden im Semester zunächst in digitaler Form als Online-Veranstaltungen angeboten. Sollte es die aktuelle Entwicklung der Pandemie erlauben, können diese im Verlauf des Semesters durch Lehrveranstaltungen in Präsenz ergänzt und ersetzt werden.
- (2) Die Hochschule stellt für die Online-Lehre geeignete digitale Lehr- und Lernplattformen und Kommunikationssysteme zur Nutzung bereit.
- (3) Die Hochschule unterstützt Studierende und Lehrende, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Online-Lehrveranstaltungen verfügen.
- (4) Eine Änderung der Prüfungsform erfolgt nur, wenn die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsleistung gewahrt bleiben und ein faires und dem Gebot der Chancengleichheit entsprechendes Prüfungsverfahren sichergestellt ist. Die neu festgelegte Prüfungsform muss zum Überprüfen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sein. Die Prüfungsform wird vom Prüfenden festgelegt und den Studierenden bis zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.
- (5) Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise als mündliche Prüfung oder teilweise mündlich (mündliche Teilleistung bei Projekten, Referaten oder Portfolios) zu erbringen sind und andere mündliche Prüfungen (z.B. Thesen, Kolloquien), können durch mündliche (Teil)prüfungen in Videokonferenz (Videoprüfung) ersetzt werden. Prüfungen (einschließlich Kolloquien, Referate, Thesen und andere mündliche Formate) können ausnahmsweise mit Zustimmung der Prüfer*innen per Videokonferenz abgenommen werden.
- (6) Prüfungen können auch durch Take-Home-Exams (THE) ersetzt werden. Eine THE ist eine Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen durch den Prüfer begrenzt. Für THE ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen

Verfassung der Arbeit einzuholen. Ein THE sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben.

- (7) Eignungsprüfungen oder Teile davon können ausnahmsweise mit Zustimmung der Prüfer*innen per Videokonferenz abgenommen werden. Zur Durchführung der Prüfung ist eine von der Hochschule zur Verfügung gestellte Videokonferenzsoftware zu verwenden. Eine praktische Eignungsprüfung findet nicht statt. Nachzuweisende Deutschkenntnisse werden, sofern sie nicht anderweitig nachgewiesen werden können, in der Videokonferenz geprüft. Das Einreichen einer Mappe ist nicht erforderlich.
- (8) Für die Identitätsfeststellung und Vorbeugung von Täuschungsversuchen sind für alle Prüfungsverfahren die mittels Videokonferenzen durchgeführt werden, geeignete Verfahren durch die Prüfer*innen anzuwenden und zu dokumentieren.
- (9) Eine ausreichende Ton- und Bildqualität und die Funktionsfähigkeit im Übrigen werden zu Beginn der Prüfung abgefragt und protokolliert.
- (10) Der Nachweis als eigene Prüfungsleistung kann für andere als die mündlichen Prüfungen mittels unterschriebenem und mit einer entsprechenden Erklärung versehenen Ausdrucks erfolgen, der an die Hochschule versendet wird.

§ 4 Fristen

- 1) Das Rektorat wird ermächtigt, Fristen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen, der Immatrikulationssatzung, den Eignungsprüfungsordnungen, den Stipendienvergabeordnungen und der Evaluationssatzung festgesetzt sind, angemessen zu verlängern oder zu verkürzen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und den Betroffenen mitzuteilen.
- 2) Die Semesterzeiten, Beginn und Ende der Vorlesungszeit, Prüfungszeiträume und Vorlesungsfreie Zeit werden vom Rektorat bestimmt und bekannt gegeben.
- 3) Den Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule immatrikuliert und nicht beurlaubt waren und die den Prüfungsanspruch und die Zulassung nicht verloren haben, wird ein zusätzliches Studiensemester gewährt, das fristneutral behandelt wird.

§ 5 Gremienwahlen

- (1) Die Wahlen zum Senat und Studierendenparlament finden ausschließlich per Briefwahl statt. Erforderliche Erklärungen können, sofern nicht anders möglich, auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

§ 6 Praktikum und Auslandssemester

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Krise nicht wie geplant antreten können, können Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Semestern erbringen (Vorziehen eines nachfolgenden Semesters bzw. einzelner Module).
- (2) Abweichend von § 4 Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge kann das Praktische Studiensemester in unterschiedlichen Abschnitten bis einschl. Wintersemester 2021/22 erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Abweichend von § 4 Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Bachelor kann die Anzahl der Präsenztage reduziert werden. Die Entscheidung, ob das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert wurde, wird in diesem Fall am erreichten

Kompetenzerwerb festgemacht, den der Prüfungsausschuss anhand der angeforderten und eingereichten Unterlagen ermittelt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Studierende, die während der Corona-Pandemie einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, können stattdessen das 6. Semester regulär an der Hochschule für Gestaltung studieren. Eine Verschiebung des Auslandssemesters auf einen späteren Zeitpunkt kann nicht garantiert werden und muss in Einzelfällen geprüft werden.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Abweichend von § 20 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom kann eine Beurlaubung zusätzlich aus insbesondere folgenden wichtigen Gründen auf Nachweis gewährt werden:
- a) Tätigkeit in einer pflegerischen oder medizinischen Einrichtung oder in einer Einrichtung, die maßgeblich für die fachgerechte Betreuung von hilfebedürftigen Menschen ausgelegt ist.
 - b) Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb, der maßgeblich auf die Grundversorgung der Allgemeinbevölkerung ausgelegt oder in anderer Hinsicht systemrelevant ist.
 - c) Erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus (Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) bei Präsenzlehre und Präsenzprüfungen.
 - d) Betreuung von Angehörigen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus haben.
 - e) Aufenthalt ausländischer Studierender in deren Heimatland, sofern eine Reise nach Deutschland nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Eine Beurlaubung aus den oben genannten Gründen auch für Erst- und Neuimmatrikulierte möglich.
- (3) Beurlaubte Studierende nach Abs. 1 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd in Kraft. Diese Satzung tritt am 31.08.2021 außer Kraft.



Schwäbisch Gmünd, 12.02.2021

Rektor Prof. Ralf Dringenberg